

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Zweite Satzung zur Änderung der **Satzung** der Studierendenschaft der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.01.2023

2

Verfahrenshinweis

4

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 26.01.2023

Auf Grund des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW S. 780 b), und des § 14 Absatz 2 Nummer 3 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der ersten Satzung zur Änderung vom 14.11.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 52/2022) wird wie folgt geändert:

1. Ändere § 14 Absatz 2 Unterpunkt 5 zu:

„die Mitglieder des AStA-Vorstandes, das leitende Finanzreferatsmitglied und ggf. ein stellvertretendes leitendes Finanzreferatsmitglied zu wählen, sowie an der weiteren Bildung des AStA gemäß dieser Satzung mitzuwirken;“

2. Ergänze in § 24 Absatz 3 Satz 2 zwischen „dem leitenden Finanzreferatsmitglied“ und „und den weiteren Referatsmitgliedern.“:

„ , ggf. einem stellvertretenden leitenden Finanzreferatsmitglied“

3. Ergänze in § 31 Absatz 6 Satz 1 zwischen „das leitende Finanzreferatsmitglied“ und „vom SP gewählt.“:

„und ggf. dessen Stellvertretung“

4. Ersetze § 31 Absatz 6 Satz 4 durch:

„Scheidet das leitende Finanzreferatsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, rückt das stellvertretende leitende Finanzreferatsmitglied nach. Ist zu diesem Zeitpunkt kein stellvertretendes leitendes Finanzreferatsmitglied im Amt, hat der Vorstand mit einem Beschluss unverzüglich bis zur Neuwahl ein anderes Mitglied des AStA mit den Geschäften zu betrauen.“

5. Ergänze in § 83 Absatz 5 Satz 1 hinter „dem leitenden Finanzreferatsmitglied“:

„und dem stellvertretenden leitenden Finanzreferatsmitglied.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19. Dezember 2022 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 19. Januar 2023.

Düsseldorf, den 26. Januar 2023

Robin Solinus
Stellvertretender Präsident des Studierendenparlaments

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.